

2126 039

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 213/66

Verkündet am
3. Dezember 1968
Kriegl,
Justizhauptsekretär

In dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma F. Wilhelm B [REDACTED], Ölgroßhandlung,
O [REDACTED], Rh [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Hugo S t [REDACTED] AG,
Mü [REDACTED]/R [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand H.P. Ke [REDACTED],
Dr.H. G [REDACTED], B. V [REDACTED], Dr.G. W [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Nüßgens und Dunz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 22. Juni 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat an die Beklagte in der Zeit vom 15. August bis 21. Oktober 1963 für 80.159,66 DM Öl geliefert und verlangt mit der Klage Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen.

Die Beklagte hat hiergegen mit einer Schadensersatzforderung von 80.279,82 DM aufgerechnet. Dazu hat sie vorgetragen:

Die Parteien hätten seit mehr als 10 Jahren in umfangreichen Geschäftsbeziehungen gestanden, aus denen sich ein besonderes Vertrauensverhältnis entwickelt habe. Man habe sich bei Heizöllieferungen gegenseitig ausgeholfen, über mögliche Heizölkunden abgestimmt, gegenseitig Kundenschutz gewährt und vor fi-

nanzschwachen Kunden gewarnt. Im Mai 1963 habe der Leiter des D■■■■■ Büros der Klägerin, L■■■■■, bei einem der häufigen Gespräche mit dem Heizöleinkäufer der Beklagten, Gr■■■■■, die Rede auf die der Beklagten bis dahin unbekannte Firma M■■■■■ gebracht, die angeblich umständehalber daran interessiert gewesen sei, ihre Ware künftig aus dem Raum K■■■■■ zu beziehen, wo zwar die Beklagte, nicht aber die Klägerin ein Lager unterhalte. Die Frage des Einkäufers Gr■■■■■ nach der Bonität der Firma M■■■■■ habe L■■■■■ positiv beantwortet. In Wahrheit habe die Klägerin zu diesem Zeitpunkt nicht mehr an die Firma M■■■■■ liefern wollen, weil diese ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sei und bei der Klägerin hohe Schulden gehabt habe. Die Beklagte habe im Vertrauen auf die Äußerungen L■■■■■ in der Zeit vom 31. Mai bis zum 16. Juli 1963 für 83.331,82 DM an die Firma M■■■■■ geliefert, bis schließlich eine Überprüfung dieser Firma im Anschluß an einen Scheckprotest ergeben habe, daß bei ihr nichts mehr zu holen gewesen sei. Zu diesem Schaden sei es nur deshalb gekommen, weil die Klägerin ungeachtet des seit langem bestehenden Vertrauensverhältnisses die Beklagte über die Lage der Firma M■■■■■ im Unklaren gelassen, diese Firma sogar als kreditwürdig hingestellt habe.

Die Klägerin hat erwidert: sie habe an der Kreditwürdigkeit der Firma M■■■■■ keinen Zweifel gehabt. Deren Inhaber habe überzeugende Gründe für das Stocken seiner Zahlungen angegeben. M■■■■■ sei von sich aus daran interessiert gewesen, mit weiteren Lieferanten in Verbindung zu kommen, und habe seine Beziehungen zur Beklagten im wesentlichen selbständig aufgenommen. L■■■■■ habe die Beklagte niemals bestimmt, an die Firma M■■■■■ zu liefern. Im übrigen bestehe kein besonders enges Vertrauensverhältnis.



Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die zur Aufrechnung gestellte Schadensersatzforderung der Beklagten für begründet gehalten.

Wie es festgestellt hat, besteht zwischen den Parteien eine Geschäftsverbindung im Heizölgeschäft, die zu der hier fraglichen Zeit bereits seit mehr als 10 Jahren andauert hat und von beiden Seiten als erfreulich bezeichnet worden ist. Die geschäftlichen Beziehungen haben sich infolge der langen Dauer und der für beide Partner angenehmen Entwicklung so gestaltet, daß es nicht bei der reinen Abwicklung des Warenumsatzes verblieben ist, die Parteien sich vielmehr nach den jeweiligen Bedürfnissen auch mit Ware ausgeholfen, gegenseitig Kundenschutz gewährt und bei geeignetem Anlaß über die Bonität von Kunden unterhalten haben. Daraus habe sich, so hebt das Berufungsgericht hervor, ein besonderes Vertrauensverhältnis entwickelt, aus dem den Parteien über die unmittelbare Abwicklung ihrer Geschäfte hinausgehende Pflichten erwachsen seien. Aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses sei die Klägerin nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, dem Beklagten nicht einen Kunden zu bringen, den sie selbst infolge seiner Schulden nicht mehr habe be-

liefern wollen, ohne die Beklagte auf diese Umstände hinzuweisen. Als der Handlungsbevollmächtigte der Klägerin L. mit dem Sachbearbeiter der Beklagten Gr. über die Firma M. gesprochen habe, sei M. bei der Klägerin in Höhe von mehr als 100.000 DM verschuldet gewesen: die Klägerin habe ihn deshalb - wenn möglicherweise auch nur vorübergehend - nicht mehr beliefert. Das sei L. bekannt gewesen. Gleichwohl habe er, wie er als Zeuge selbst bekundet habe, Gr. erklärt, man könne M. beliefern. Es möge sein, daß L. außerdem angeraten habe, eine Auskunft über M. einzuholen. Das sei jedoch unerheblich. Denn L. habe gewußt, daß die Beklagte unmittelbar nach seinem Gespräch mit Gr. allein aufgrund der erhaltenen Auskunft die ihr bis dahin unbekannte Firma M. belieferte, weil sie infolge des bestehenden Vertrauensverhältnisses auf die Wahrheit und Vollständigkeit der Auskunft vertraut habe. Unter diesen Umständen hätte L., selbst wenn etwa die für den Lieferantenwechsel angegebenen Gründe besserer Verkehrsverbindungen zugetroffen haben und nicht etwa nur ein Vorwand gewesen sein sollten, nicht unerwähnt lassen dürfen, daß die Klägerin M. wegen seiner Schulden nicht mehr belieferte. Es liege auf der Hand, daß die Beklagte dann nicht an M. geliefert hätte und ihr der Schaden, der ihr in Höhe der uneinbringlichen Kaufpreisforderung erwachsen sei, nicht entstanden wäre.

II. Gegen diese Beurteilung sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

1. Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist allerdings nach § 676 BGB unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis oder aus einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit zum Ersatze des aus der Befolgung des Rates oder der

Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet. Auch wenn hier kein Vertrag zustandegekommen ist, der die Erteilung einer Auskunft über M. zum Gegenstand hatte, und L. sich durch die von ihm erteilte Auskunft auch nicht einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht hat, konnte sich aber eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus dessen Verhalten ergeben. Neben den primären oder sekundären Leistungspflichten, die durch ein Vertragsverhältnis begründet werden, stehen je nach der besonderen Art und Intensität der Sonderverbindung zwischen den Parteien Pflichten zu wechselseitiger Rücksichtnahme, bei deren Verletzung eine Schadenshaftung nach Grundsätzen des Vertragsrechts (positive Vertragsverletzung) in Betracht kommen kann. Die Norm hierfür bildet das Prinzip der Wahrung von Treu und Glauben (§ 242 BGB); jeder Vertragsteil hat sich danach so zu verhalten, wie es unter redlich und loyal denkenden Geschäftspartnern erwartet werden kann (Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, I.Bd. Allg. Teil, 9. Aufl. S. 5). Das gilt in besonderem Maße, wo sich bei einer dauernden kaufmännischen Geschäftsverbindung ein Vertrauensverhältnis unter den Geschäftspartnern ausgebildet hat. Hier kann die Wahrung von Treu und Glauben in erhöhtem Maße und in weiterem Umfang als im Verkehr zwischen einander fremd gegenüber stehenden Personen zur notwendigen Übung werden und eine Haftung nach Vertragsgrundsätzen infolgedessen auch für Handlungen begründet sein, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung stehen, ohne unmittelbar die Erfüllung einer eigentlichen Vertragspflicht zu betreffen (RGZ 27, 118, 121; 65, 134, 141; 67, 394, 395; 122, 351, 355; 126, 50, 52; BGH Urteil vom 7. Juni 1956 - II ZR 52/55 - BB 1956, 770; Palandt BGB 26. Aufl. § 676 Anm. 5).

2. Diese Rechtsgrundsätze werden von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Doch macht sie geltend, das Berufungsgericht habe die Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit nicht für gegeben halten dürfen und eine Schadensersatzpflicht der Klägerin zu Unrecht bejaht. Die Angriffe der Revision sind unbegründet.

a) Ob sich in einer dauernden Geschäftsverbindung ein relevantes Vertrauensverhältnis ausgebildet hat, ist im wesentlichen eine Frage tatrichterlicher Würdigung und Feststellung. Das Vertrauensverhältnis kann sich auf die verschiedenste Weise entwickeln, bestimmte Entstehungstatsachen sind nicht vorausgesetzt. Wenn hier das Berufungsgericht in Anbetracht der von ihm dargelegten Umstände zu der Auffassung gelangt ist, daß die langjährige Geschäftsverbindung zu einem besonderen Vertrauensverhältnis geführt hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

b) Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß es gegen die aus dem Vertrauensverhältnis fließenden Verhaltenspflichten verstieß, als der Bevollmächtigte der Klägerin L. der Beklagten M. als Kunden zuführte und dessen Bonität mit den Worten bestätigte, daß man ihn beliefern könne, nichts aber davon sagte, daß die Klägerin selbst ihn wegen seiner Schulden nicht mehr belieferte.

Die verfahrensrechtlichen Einwendungen, die von der Revision hinsichtlich dieses vom Berufungsgericht als erwiesen angesehenen Sachverhalts erhoben werden, greifen nicht durch.

Es läuft auf dasselbe hinaus, ob L. M. an die Beklagte gewiesen hat, - so die Revision -, oder ob sie ihn, wie das Berufungsgericht sich ausgedrückt hat und die Revision beanstandet, der Beklagten

als Kunden "gebracht" hat. Zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zwischen der Beklagten und der ihr bis dahin unbekannten Firma M[REDACTED] ist es in jedem Fall dadurch gekommen, daß L[REDACTED] sich vermittelnd eingeschaltet hat.

Die Revision tritt der Annahme entgegen, L[REDACTED] habe M[REDACTED] deswegen an die Beklagte verwiesen, weil die Klägerin ihn nicht mehr habe beliefern wollen. Eine solche Feststellung hat das Berufungsgericht indessen nicht getroffen. Indem es offen gelassen hat, ob M[REDACTED] wegen günstigerer Verkehrsverbindungen an einem Warenbezug aus dem K[REDACTED] Raum interessiert oder ob dies ein Vorwand gewesen ist, hat es in seine Betrachtung vielmehr die Möglichkeit eingeschlossen und damit unterstellt, daß L[REDACTED] M[REDACTED] darum an die Beklagte gewiesen hat, weil er Interessen dieses bisherigen Kunden der Klägerin an einer verkohrsgünstigeren Belieferung hat Rechnung tragen wollen. Auch in diesem Falle hätte er nach der rechtsirrtumsfreien Ansicht des Berufungsgerichts M[REDACTED] bei der Beklagten aber nicht als einen Kunden einführen dürfen, den man beliefern könne ohne davon Mitteilung zu machen, daß die Klägerin ihn selbst wegen seiner Schulden nicht mehr belieferte.

Gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin M[REDACTED] wegen seiner Schulden - wenn möglicherweise auch nur vorübergehend - nicht mehr hatte beliefern wollen, lassen sich ebenfalls begründete Einwendungen nicht erheben. Wenn die Klägerin auch vorgetragen hatte, L[REDACTED] habe M[REDACTED] damals noch nicht als kreditunwürdig erkannt, so haben doch sowohl L[REDACTED] als auch M[REDACTED] als Zeugen bestätigt, daß die Klägerin die Lieferungen an M[REDACTED] wegen seines hohen Kontenstandes eingestellt hatte. Darauf gründet sich die Feststellung des Berufungsgerichts. Mit dem Einstellen der Belieferung wegen der hohen Schulden

hatte die Klägerin aber unmißverständlich zu erkennen gegeben, daß M. ihr für weitere Lieferungen nicht kreditwürdig war. Mit weiteren Lieferungen auf Kredit, nun allerdings von seiten der Beklagten, war jedoch zu rechnen, als L. der Beklagten M. mit der Erklärung zuführte, daß er beliefert werden könne.

Freilich hat L. seinem Gesprächspartner Grevenhaus hierbei möglicherweise auch angeraten, eine Auskunft über M. einzuholen. Die Würdigung, die das Berufungsgericht einer solchen Äußerung im Zusammenhang des Ganzen hat zuteil werden lassen, ist aber aus Rechtsgründen gleichfalls nicht zu beanstanden. Daß L. der Beklagten einen Kunden der Klägerin mit dem Hinweis auf dessen besonderen Wunsch nach einer günstigeren Verkehrsverbindung zuführte und obendrein erklärte, man könne ihn beliefern, konnte dem Berufungsgericht in Anbetracht des Vertrauensverhältnisses der Parteien durchaus von solchem Gewicht erscheinen, daß der zusätzliche Rat, eine Auskunft einzuholen, dahinter zurücktrat. Dies auch in den Augen der Beteiligten selbst. Das Berufungsgericht konnte daher sehr wohl der Auffassung sein, daß es zu erwarten stand und auch der Vorstellung von Leliveldt entsprach, wenn Gr. aufgrund der einführenden Erklärungen von L. Lieferungen an M. bewirkte, ohne erst noch von anderer Seite eine Kreditauskunft über M. einzuholen.

Danach hat das Berufungsgericht aber mit Recht angenommen, daß L. nicht hätte unerwähnt lassen dürfen, daß die Klägerin M. wegen seiner Schulden nicht mehr belieferte. Mit den Sorgfaltspflichten eines redlich handelnden Kaufmanns war sein Verhalten nicht vereinbar. Für den Schaden, der hierdurch der Beklagten entstanden ist, hat die Klägerin nach §§ 276, 278 BGB einzustehen. Auf den Entlastungsbeweis, den die Klägerin nach § 831 BGB angetreten hat, kommt es nicht an.

III. Gleichwohl kann das Berufungsurteil nicht bestehen bleiben.

Die Klägerin hatte gegen die Schadensersatzforderung der Beklagten hilfsweise eingewendet, der Beklagten falle wegen der sorglosen Kreditierung ihrer umfangreichen Lieferungen an M. ein eigenes Verschulden an dem Entstehen ihres Schadens zur Last (Schriftsatz vom 29. Januar 1965 und 6. April 1966). Das Berufungsgericht hat diesen Einwand unbeschieden gelassen. Dabei konnte es unter dem Gesichtspunkt mitwirkenden Verschuldens von Bedeutung sein, daß die Beklagte, bevor noch am 29. Juni 1963 bei ihr die unstreitig eingeholte Auskunft über M. einging, nach eigenen Angaben bereits für 42.851,39 DM Heizöl auf Kredit an M. geliefert hatte, daß die Auskunft über M. den Höchstkredit mit 15.000 DM bezifferte, die Beklagte nach Eingang der Auskunft aber durch weitere Lieferungen den schon gewährten Kredit auf die Höhe der uncinbringlich gebliebenen Forderung von über 80.000 DM hat anlaufen lassen.

Die Sache muß hiernach an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Es wird über den Mitschuld-einwand noch zu befinden haben.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Engels

Hanebeck

Dr.Bode

Dr.Nußgens

Dunz